



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-051

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lütke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 15.02.2021

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt  
„Verbindungsleitung Messingen-Schepsdorf“  
wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Verbindungsleitung Messingen-Schepsdorf“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Gasfernleitungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Versorgungssicherheit durch die vorzeitige Umstellung des Betriebs [REDACTED] von L-Gas auf H-Gas. Durch die vorzeitige Gasqualitätsumstellung des Betriebs [REDACTED] wird die Versorgungssicherheit der übrigen, noch mit L-Gas versorgten Netze, erhöht.

Durch die geplante Investitionsmaßnahme sei der Neubau einer [REDACTED] langen Gasleitung von Messingen nach Schepsdorf und die Anbindung der Leitung an [REDACTED] in Messingen vorgesehen.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass durch die vorzeitige Gasqualitätsumstellung erhebliche L-Gas-Kapazitäten geschaffen würden, die die rückläufigen L-Gas-Aufkommen anteilig kompensieren könnten. Diese zusätzlich freiwerdenden Flexibilitätsoptionen könnten dazu genutzt werden, in absatzstarken Zeiten L-Gas-Abnehmern zusätzlich benötigte Mengen bereitzustellen.

Die erstmalige Aktivierung sei für das Jahr 2020 geplant. Die planerische Inbetriebnahme soll im Jahr 2022 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Verbindungsleitung Messingen-Schepsdorf“ beantragt. Mit Schreiben vom 21.10.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Die Antragstellerin hat keine Stellungnahme eingereicht.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 09.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 05.02.2021 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### A. Formelle Rechtmäßigkeit

#### I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt.

#### III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### B. Genehmigungsfähigkeit

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für das Projekt „Verbindungsleitung Messingen-Schepsdorf“ wird abgelehnt.

Das hier gegenständliche Projekt „Verbindungsleitung Messingen-Schepsdorf“ ist von der Antragstellerin nicht in den aktuellen Netzentwicklungsplan Gas 2018 – 2028 eingebracht worden. Auch in den davor bestätigten Netzentwicklungsplänen 2013, 2015 und 2016 ist die Maßnahme von der Antragstellerin nicht als wirksame Maßnahme zur bedarfsgerechten Umstellung der Markträume von L-Gas auf H-Gas vorgeschlagen worden. Die Fernnetzbetreiber müssen alle konkreten Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen Umstellung der Markträume von L-Gas auf H-Gas in den entsprechenden Netzentwicklungsplan einbringen, die spätestens zum Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die vorliegende Maßnahme betrifft die Umstellung der Markträume von L-Gas auf H-Gas. Diese hätte damit in den Netzentwicklungsplan eingebracht und der Bundesnetzagentur im Rahmen des Netzentwicklungsplans zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Da die Antragstellerin die Maßnahme nicht eingebracht hat, geht sie daher offensichtlich zum jetzigen Zeitpunkt selbst davon aus, dass es sich vorliegend nicht um eine wirksame Maßnahme zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes handelt. Damit stellt sich die Maßnahme derzeit als nicht bedarfsgerecht da

**C. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer